
**Richtlinien der Universität Passau
für das Vergabeverfahren von ERASMUS+ Stipendien zur Ableistung
von Auslandspraktika im Projekt 2020**
(Bewilligungszeitraum 01.06.2020 – 31.03.2023)

Gliederung

- I. Ziel und Förderungsgrundsätze
- II. Förderungsvoraussetzungen
- III. Vereinbarung zur Qualitätssicherung von Praktika
- IV. Förderungsbedingungen / Zusätzliche Hinweise
- V. Förderungsverfahren
 - 1. Antragsberechtigung
 - 2. Antragsunterlagen
 - 3. Frist
 - 4. Antragsbearbeitung
- VI. Förderungsleistungen
- VII. Special Needs: Förderung von Studierenden mit Behinderung
- VIII. Verpflichtungen der stipendienempfangenen Person
- IX. Förderungswiderruf

I. Ziel und Förderungsgrundsätze

Das europäische Hochschulförderprogramm ERASMUS+ mit dem Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) als nationale Durchführungsstelle setzt sich zum Ziel, Studienaufenthalte im Ausland und praxisbezogene Auslandsaufenthalte von Studierenden zu fördern. Diese Förderung für praxisbezogene Auslandsaufenthalte erfolgt durch die Vergabe von Stipendien, wenn die im Folgenden dargelegten Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei steht die Förderung unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht selbst dann nicht, wenn sämtliche Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Auswahl der zu fördernden antragstellenden Person liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Universität Passau als projektragende Institution. Die Universität Passau spricht ausschließlich persönliche Förderungszusagen aus. Kollektive Zusagen für eine Gruppe sind ausgeschlossen. Soziale Bedürftigkeit hat weder auf die Bewilligung noch auf die Bemessung des Stipendiums Einfluss.

II. Förderungsvoraussetzungen

Die folgenden Förderungskriterien der Universität Passau müssen grundsätzlich bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein:

- Das Praktikum muss einen **Zeitraum von mindestens 2 Monaten** umfassen, dies wird durch die Vorlage eines Learning Agreement for Traineeships, unterschrieben durch das Praktikumsunternehmen, nachgewiesen.
- Das Praktikum wird bei einem privatwirtschaftlichen oder öffentlichen Unternehmen in einem am ERASMUS-Programm beteiligten **europäischen Land** absolviert. Die beteiligten Länder sind die Mitgliedstaaten der EU und die EFTA/EWR-Staaten Norwegen, Island und Liechtenstein sowie die Türkei, Nordmazedonien und Serbien. Auch Praktika in überseeischen Gebieten der genannten Staaten sind förderfähig.*
- **Nicht förderfähig** sind Praktika bei europäischen Institutionen, sowie Organisationen die EU-Programme verwalten. Bei Vertretungen und öffentlichen Einrichtungen des Herkunftslandes der Studierenden (z. B. Kulturinstitute oder Schulen) muss der transnationale Mehrwert des Praktikums im Learning Agreement for Traineeships erläutert werden. Die Praktika sollen der Anwendung und Erweiterung des universitären Wissens, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Studierenden dienen. **Nicht förderfähig** sind einfache Aushilfstätigkeiten, die vorrangig dem bloßen Gelderwerb dienen. Ebenfalls **nicht förderfähig** sind Praktika mit einer wöchentlichen Arbeitszeit unter 30 Stunden.
- Bei Bachelorstudiengängen: mindestens 1 abgeschlossenes Fachsemester und mindestens **20 ECTS-Punkte** zum Bewerbungszeitpunkt. Masterstudiengänge sind ab dem 1. Fachsemester förderfähig.
- Der/die Antragstellende hat zu belegen, dass entsprechende **Fremdsprachenkenntnisse** vorhanden sind, um das Praktikum erfolgreich durchführen zu können. Grundsätzlich sind Fremdsprachenkenntnisse in der Verkehrssprache des Gastlandes nachzuweisen. Der Nachweis einer anderen Fremdsprache als der Verkehrssprache des Landes wird nur anerkannt, wenn die Gastinstitution diese andere Fremdsprache schriftlich als Praktikumsprache durch Angabe im Learning Agreement bestätigt.
- Der/die Antragstellende soll in einem kurzen und aussagekräftigen Anschreiben die besondere **Motivation für das Praktikum** darlegen und begründen, weshalb das Praktikum in dem gewünschten Land absolviert werden soll.
- Die **Bestätigung des Praktikums durch die ausländische praktikumsgebende Institution in Form des Learning Agreement for Traineeships** ist bereits bei der Antragstellung vorzulegen. Diese Bestätigung (Vordruck auf den Internetseiten des Zentrums für Karriere und Kompetenzen) soll den exakten Praktikumszeitraum, den vorgesehenen Praktikumsinhalt sowie den Namen des/der fachlichen Betreuenden enthalten.

* Grönland, Neukaledonien und Nebengebiete, Französisch-Polynesien, Französische Süd- und Antarktisgebiete, Wallis und Futuna, Mayotte, St. Pierre und Miquelon, Aruba, Niederländische Antillen, Bonaire, Curacao, Saba, St. Eustatius, St. Maarten, Anguilla, Kaimaninseln, Falklandinseln, Südgeorgien und Südliche Sandwicheinseln, Montserrat, Pitcairniseln, St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha, Britisches Territorium in der Antarktis, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Turks- und Caicosinseln, Britische Jungferninseln.

- Die unterzeichnete Fördervereinbarung (Grant Agreement), die mit der Förderungszusage versandt wird, muss innerhalb einer Woche nach Zusendung unterschrieben an das Zentrum für Karriere und Kompetenzen zurückgesendet werden und muss vor Praktikumsbeginn vorliegen. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt gemäß den Grundsätzen im Grant Agreement.

III. Vereinbarungen zur Qualitätssicherung von Praktika

Bei Zustandekommen einer Förderung verpflichten sich Unternehmen und Praktikant/-in zur Einhaltung des im Rahmen des Grant Agreements getroffenen Qualitätsvereinbarung (Quality Commitment). Diese enthält unter anderem folgende Punkte:

- **Zweck des Praktikums** ist es, dem/der Praktikanten/-in eine praktische Anwendung der während des Studiums erworbenen Kenntnisse zu gewährleisten. Das Praktikum soll daher in einem sinnvollen Zusammenhang mit den gewählten Studienfächern und/oder der angestrebten späteren Berufstätigkeit stehen.
- Der Praktikumsgeber stellt eine **Ansprechperson** zur Seite, der den/die Praktikanten/-in in fachlichen und persönlichen Angelegenheiten betreut und unterstützt. Die Unternehmensleitung erstellt in Abstimmung mit dem Ansprechpartner ein **Praktikumsprogramm (Learning Agreement for Traineeships)**. Dieses berücksichtigt Studienfach und Studienfortschritt des/der Praktikanten/-in sowie die angegebenen beruflichen Interessenschwerpunkte. Der/die Praktikant/-in soll Aufgaben projektbezogen und möglichst selbständig bearbeiten und erledigen. Das Unternehmen setzt den/die Praktikanten/-in nicht für untergeordnete oder dem Zweck des Praktikums widersprechende Tätigkeiten ein.
- Im Rahmen des Praktikums beim Unternehmen anfallende Ausbildungskosten werden vom Unternehmen getragen. Der/die Praktikant/-in hat während des Praktikums **keinen Anspruch auf Entlohnung** durch das Unternehmen. Unternehmen und Praktikant/-in können jedoch selbständig eine Praktikumsvergütung vereinbaren.
- Bei Praktikumsverträgen kann kein Gerichtsstand im Ausland festgelegt werden.
- Der/die Praktikant/-in hat während des Praktikums **die im Unternehmen gültigen Vorschriften** und Regelungen (insbesondere hinsichtlich der ärztlichen Pflichtuntersuchungen und der Arbeitszeiten) **einzuhalten**. Im Falle eines nicht nur geringfügigen Verstoßes gegen innerbetriebliche Vorschriften und Regelungen kann die Unternehmensleitung das Praktikum vorzeitig beenden.

IV. Förderungsbedingungen / Zusätzliche Hinweise

a) Im ERASMUS+ Programm können Studierende mehrfach sowohl eine Förderung für ein Auslandspraktikum, als auch eine Förderung für einen Auslandsstudienaufenthalt erhalten. Bis zur maximalen Anzahl von zwölf Fördermonaten je Studienphase können Studierende mehrere Studien- und Praktikumsaufenthalte absolvieren. Für jede (erneute) Förderung gilt die Mindestlaufzeit. Eine wiederholte Praktikumsförderung im ERASMUS+ Programm ist bis zu insgesamt maximal zwölf Monaten mit jeder weiterführenden Studienphase (z. B. Bachelor, Master, Promotion) erneut möglich.

In einzügigen Studiengängen (z. B. Staatsexamen) können insgesamt maximal 24 Monate gefördert werden. Praktika können während und nach Abschluss des Studiums gefördert werden. Für Graduierte ist eine Förderung bis maximal ein Jahr nach Abschluss möglich. Die Bewerbung hat dabei zu dem Zeitpunkt des letzten Studienseesters zu erfolgen, während der Bewerber noch immatrikuliert ist. Lehramtsassistenzen werden als Praktika gefördert.

b) Die gleichzeitige Inanspruchnahme mehrerer vom DAAD finanzierter Stipendien, inkl. Förderung in einem Partnerschafts- oder Strukturprogramm, Stipendien aus Bundes- oder Landesmitteln ist ausgeschlossen.

d) BAföG-Empfänger sollen BAföG zur Absicherung der Eigenbeteiligung in Anspruch nehmen; mit der neuen BAföG-Regelung seit 2011 bleiben (EU-)Zuschüsse bis 300,- EUR/Monat anrechnungsfrei. Zuschüsse über 300,- EUR/Monat werden auf die BAföG-Auslandsförderung angerechnet. Der Antrag auf BAföG-Auslandsförderung ist beim zuständigen Ausbildungsförderungsamt möglichst frühzeitig einzureichen.

V. Förderungsverfahren: Form, Frist und Wirksamkeit

1. Antragsberechtigung

ERASMUS+ Stipendien werden von der Universität Passau für an dieser Universität vollimmatrikulierte Studierende zur Verfügung gestellt. Grundsätzlich können auch Studierende anderer Nationalitäten als der deutschen gefördert werden, sofern sie an der Universität Passau vollimmatrikuliert sind. Sie können jedoch in der Regel nicht in jenem Land gefördert werden, in dem ihr Hauptwohnsitz liegt. Staatsangehörige von Drittstaaten können am ERASMUS-Programm teilnehmen, wenn sie ein (vollständiges) Studium in Deutschland absolvieren, welches zu einem anerkannten Abschluss führt. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Studierende an der Universität Passau eingeschrieben ist und sein Praktikum in einem anderen teilnahmeberechtigten Land absolviert. Austauschstudierende können nicht gefördert werden.

2. Antragsunterlagen

- a) Die Antragsunterlagen für ein ERASMUS+ Praktikum-Stipendium können auf der Webseite des Zentrums für Karriere und Kompetenzen heruntergeladen, digital ausgefüllt und anschließend im Online-Bewerbungsformular hochgeladen werden: <http://www.uni-passau.de/studium/service-und-beratung/zkk/stipendien-auslandspraktika/erasmus/>
- b) **Vor Antritt des Praktikums** muss das Online-Bewerbungsformular vollständig ausgefüllt und abgeschickt werden. Die folgenden Dokumente sind anschließend zusätzlich beim Zentrum für Karriere und Kompetenzen der Universität Passau einzureichen (**mindestens sechs Wochen vor Praktikumsbeginn**):
- Die Checkliste
 - Ein vollständig ausgefülltes Online-Bewerbungsformular
 - Das unterzeichnete und mit Stempel versehene Learning Agreement for Traineeships über das geplante Praktikum, den exakten Zeitraum, den Namen des/der fachlich Betreuenden

und die näher bestimmten Praktikumsinhalte (eingescannte Unterschriften werden akzeptiert).

- Belege über den Versicherungsschutz im **Ausland** (Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung); der Versicherungsschutz muss mindestens den **beruflichen** Bereich abdecken. Eine zusätzliche Abdeckung für den privaten Bereich wird dringend empfohlen.
- Ein Motivationsschreiben in deutscher Sprache.
- Den ausgefüllten Europass-Lebenslauf in deutscher Sprache.
- Hisqis-Kontoauszug „bestandene und nicht bestandene Prüfungen“.
- Den Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse der Landes- oder Arbeitssprache.
- Immatrikulationsbescheinigung für den kompletten Zeitraum des Praktikums.

Nach Erhalt der Förderungszusage:

Das Original des unterzeichneten Grant Agreements in zweifacher Ausfertigung, welches mit der Förderungszusage versandt wird, ist innerhalb einer Woche nach Erhalt unterschrieben beim Zentrum für Karriere einzureichen, muss in jedem Fall aber vor Praktikumsbeginn vorliegen.

- Sollte nicht sichergestellt sein, dass der Vertrag auf postalischem Wege innerhalb einer Woche nach Erhalt beim Zentrum für Karriere und Kompetenzen eingeht (z. B. zeitliche Verzögerung des Postwegs im Ausland), so ist der unterschriebene Vertrag *vorab per Fax* (+49 (0)851 509-1426) oder per E-Mail (auslandspraktikum@uni-passau.de) an das Zentrum für Karriere und Kompetenzen zu senden. Solange der Originalvertrag beim Zentrum für Karriere und Kompetenzen nicht vorliegt, behält sich die Universität Passau die Auszahlung der ersten Rate des Stipendiums vor. Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt gemäß den Grundsätzen im Grant Agreement.

c) Nach Abschluss der Hälfte des Praktikums:

- Nachdem die Hälfte des Praktikums abgeschlossen ist, benötigt das Zentrum für Karriere und Kompetenzen von dem/der Praktikanten/-in einen kurzen Zwischenbericht über den Ablauf des Praktikums, die Aufgaben, die Betreuung und ein generelles Urteil über die Zufriedenheit mit dem Praktikum.

d) Nach Beendigung des Praktikums müssen **innerhalb von vier Wochen** folgende Unterlagen per E-Mail oder in Papierform beim Zentrum für Karriere und Kompetenzen eingereicht werden:

- ERASMUS+ Abschlussbericht auf Deutsch oder Englisch
- Kopie des Praktikumszeugnisses

Weiterhin ist zu erfüllen:

Nach Abschluss des Praktikums erhält der/die Studierende einen automatisiert versendeten Link zur Teilnahme an einer Umfrage im Portal EU Survey. Die Teilnahme an dieser Umfrage und die Absolvierung des verpflichtenden OLS-Sprachtests vor dem Praktikum sind Voraussetzung zum Erhalt beider Stipendienraten. Ein zweiter OLS-Sprachtest nach Abschluss des Praktikums kann zur Überprüfung der Verbesserung der Sprachkenntnisse freiwillig absolviert werden, ist aber keine Voraussetzung für den Erhalt der 2. Förderrate.

3. Frist

Die Anträge müssen mindestens **sechs Wochen vor Praktikumsbeginn** vollständig beim Zentrum für Karriere und Kompetenzen eingereicht werden. Später eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. In begründeten, nicht von den Studierenden zu vertretenden Ausnahmefällen kann von der Frist abgewichen werden (z. B. kurzfristige Zusage zum Praktikum oder Learning Agreement for Traineeships trifft zu spät ein).

Ferner behält sich die Universität Passau bei Nichteinhaltung der Fristen zur Einreichung der Zwischen- und Abschlussberichte vor, von den Studierenden die Rückzahlung der bereits ausgezahlten Förderbeträge zu verlangen.

4. Antragsbearbeitung

Nach Eingang der Anträge wird dem/der Antragstellenden durch das Zentrum für Karriere und Kompetenzen eine Eingangsbestätigung zugesandt. Verspätet eingereichte und unvollständige sowie unleserliche Anträge werden nicht berücksichtigt.

VI. Förderungsleistungen

Die finanzielle Förderung von Auslandsaufenthalten Studierender im Rahmen von ERASMUS+ orientiert sich an den unterschiedlichen Lebenshaltungskosten in den Zielländern („Programmländer“).

Im Projekt 2020 gelten bei an der Universität Passau beantragten ERASMUS+ Praktikum-Stipendien die folgenden Monatssätze für drei Ländergruppen:

Gruppe 1 (Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich): **monatlich 555 Euro**.

Gruppe 2 (Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern): **monatlich 495 Euro**.

Gruppe 3 (Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Republik Nordmazedonien, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Serbien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn): **monatlich 435 Euro**.

Die tatsächliche Höhe der gesamten Fördersumme wird tagesgenau berechnet (1 Monat = 30 Tage) und richtet sich nach den Angaben der im Learning Agreement for Traineeships festgelegten Praktikumsdauer.

Die Universität Passau behält sich vor, mit einem ERASMUS+ Praktikum-Stipendium geförderte Praktika in eine finanziell geförderte Phase und in eine nicht finanziell geförderte Phase (zero grant) zu unterteilen. Dies wird entsprechend in der Fördervereinbarung (Grant Agreement) dokumentiert.

Nach erfolgreicher formeller und materieller Prüfung des Antrags und der Unterzeichnung des Grant Agreements durch das Zentrum für Karriere und Kompetenzen der Universität Passau und den/die Praktikanten/-in erfolgt die Überweisung der vertraglich festgelegten ersten Auszahlungsrates (80 % des Aufenthaltszuschusses) gemäß den Grundsätzen im Grant Agreement. Nach Beendigung des Praktikums und Erhalt der notwendigen Unterlagen erfolgt die Auszahlung der zweiten Rate (20 % des Aufenthaltszuschusses) durch das Zentrum für Karriere und Kompetenzen.

VII. Social Top-up: Förderung von Studierenden mit Behinderung oder Kind

Für die Förderung von Studierenden mit Behinderung (mit einem GdB von mindestens 30) sowie Studierenden mit Kind kann auf Antrag eine Zuschusszahlung in Höhe von 200 EUR pro Monat erfolgen. Diese Zuschusszahlung ersetzt das Top-Up für Praktika i. H. v. 105 EUR. Schwerbehinderte Studierende mit einem GdB von mindestens 50 können auf Antrag eine Zuschusszahlung über den Höchstsatz hinaus beantragen. Der Zuschuss wird auf Basis der durch den Auslandsaufenthalt bedingten Mehrkosten errechnet, sofern nicht andere nationale Stellen (Integrationsämter, Krankenkassen, Landschaftsverbände, Sozialämter, Studentenwerk) diese finanzieren. Diese sind bei der Antragstellung aufzuführen und nachzuweisen. Zur Vorbereitung von Praktikumsaufenthalten von schwerbehinderten Studierenden (ab GdB50) können auf Antrag auch Vorbereitungsreisen in das Zielland der Erasmus+ Mobilität bezuschusst werden.

VIII. Verpflichtungen der stipendienempfangenden Person

Der/die Stipendienempfänger/-in ist verpflichtet, dem Zentrum für Karriere und Kompetenzen Änderungen von Sachverhalten, die der Förderung oder der Bemessung des Stipendiums zugrunde liegen, sofort schriftlich anzuzeigen. Insbesondere ist er/sie verpflichtet, bei Nichtantritt bzw. bei Abbruch des Praktikums sowie Annullierung des Platzangebotes durch den ausländischen Ausbildungsbetrieb das Zentrum für Karriere und Kompetenzen umgehend zu informieren und das Stipendium unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen. Das Learning Agreement for Traineeships muss im Falle einer Verlängerung des Praktikumszeitraumes bis spätestens einen Monat vor Praktikumsende abgeändert werden.

IX. Förderungswiderruf

Das Zentrum für Karriere und Kompetenzen ist berechtigt, die Förderungszusage bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu widerrufen.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für die Förderung entfallen sind (z. B. bei Abbruch des Praktikums aus Gründen, die der/die Stipendienempfänger/-in zu vertreten hat), das Praktikum zu anderen als im Förderungsantrag angegebenen Zeiten durchgeführt wird, die Leistung des Zentrums für Karriere und Kompetenzen unter dem Vorbehalt der Rückzahlung stand, der/die Stipendienempfänger/-in vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder wichtige Tatsachen verschwiegen

hat (z. B. Stipendiengewährung von einer anderen Organisation oder Institution) oder der/die Stipendienempfänger/-in den vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt (z. B. Verletzung der Berichtspflicht).

Weicht die tatsächliche Praktikumsdauer von der beabsichtigten und im Learning Agreement angegebenen Dauer ab, so behält sich das Zentrum für Karriere und Kompetenzen ausdrücklich einen teilweisen Widerruf der Förderungszusage vor, wenn der/die Antragstellende einen kürzeren Auslandsaufenthalt ableistet. Dies hat zur Folge, dass der/die Stipendiat/-in anteilig die unbegründet erhaltenen Förderbeträge an die Universität Passau zurückzahlen muss. Von der Rückerstattung in voller Höhe kann abgesehen werden, wenn der/die Stipendienempfänger/-in die Verkürzung des Aufenthaltes nicht selbst zu vertreten hat.

Leistet hingegen der/die Stipendienempfänger/-in einen längeren Praktikumszeitraum ab als ursprünglich im Antrag angegeben, so ergibt sich daraus kein Anspruch auf ein erhöhtes Stipendium bzw. eine Nachtragsbewilligung gegenüber dem DAAD.

Bei Widerruf der Förderungszusage sind die unberechtigt bezogenen Leistungen an die Universität Passau zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt des Erhaltes der Geldsumme mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.